

**Verordnung
über die Stiftung
des Ehrentitels „Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 8. November 1979**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste bei der Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, für hohe Einsatzbereitschaft und beispielgebende Arbeit bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, bei der Wahrung der Rechte der Bürger und bei der Rechtspropaganda wird der Ehrentitel „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Verdienste bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und langjährige Arbeit in den Organen der Rechtspflege.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Verleihung erfolgt an:
 - Staatsanwälte,
 - Richter,
 - Rechtsanwälte,
 - Notare.
- (3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Minister der Justiz zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Direktoren der Bezirksgerichte,
 - die Staatsanwälte der Bezirke,
 - die Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte.
- (2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.
- (3) Die Vorschläge sind beim Generalstaatsanwalt der DDR, bei dem Minister der Justiz bzw. bei dem Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen die im Abs. 3 genannten Leiter in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Generalstaatsanwalt der DDR, den Minister der Justiz und den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR jährlich am 8. Dezember. Die erstmalige Verleihung erfolgt am 8. Dezember 1979.

(2) Es können jährlich 20 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel erfolgt gemäß einer Vereinbarung der Leiter der drei zentralen Justizorgane.

§ 8

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „VERDIENTER JURIST DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „SOZIALISTISCHE RECHTS-PFLEGE ZUM WOHLLE DES VOLKES“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange. * 12

**Beschluß
über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise,
Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung
der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat**

vom 5. Juli 1979

— Auszug —

1. Die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie die Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat werden bestätigt. (Anlage)
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W, S t o p h
Vorsitzender